

8. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabebesatzung der Stadt Amorbach
(BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Amorbach:

§ 1

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses, der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	18,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	26,40 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	34,80 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	43,80 €/Jahr
über	30 m ³ /h	69,60 €/Jahr

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) beträgt die Grundgebühr

bis	5 m ³ /h	18,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	26,40 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	34,80 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	43,80 €/Jahr
über	30 m ³ /h	69,60 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 3,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Amorbach, 22.10.2021



Schmitt
Erster Bürgermeister

